

rer SPD eingeht. In dieser wie auch in organisatorischer Beziehung schneidet die österreichische Sozialdemokratie im Vergleich mit der deutschen bei *Detlef Lehnert* weit besser ab. Mit Recht betont Lehnert, den österreichischen Sozialdemokraten Otto Leichter zitierend, die im Austromarxismus gelungene »Verbindung zwischen revolutionärer Arbeit für die Zukunft und praktischer Reformarbeit in der Gegenwart«. Diese Bewertung wird jedoch relativiert durch die von *Everhard Holtmann* im IV. Abschnitt festgestellte Tatsache, daß die österreichischen Sozialdemokraten seit 1932 (ähnlich wie die deutschen seit 1930) »eine – letztlich gescheiterte – Verhütungspolitik« verfolgten. Die Faszination des »Kultursozialismus« in Deutschland und Österreich mit seiner Vision vom »Neuen Menschen« wird von *Michael Scholing* und *Franz Walter* eindrucksvoll vermittelt. Zu beachten ist jedoch auch ihr kritischer Hinweis, daß sich in den lebensreformerischen Jugendgruppen eine »isolierende Vergemeinschaftung« entwickelte, die dazu beigetragen hat, daß »die politische Kultur der Gesamtgesellschaft gar nicht oder kaum beeinflußt werden konnte«.

Nicht nur die Endphase der Ersten Republik wird im IV. Abschnitt behandelt, sondern Bemühungen während ihrer scheinbaren Stabilität, Gefährdungen abzuwehren. So war die Zeitung des »Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold«, die von *Richard Saage* porträtiert wird – eine wichtige Ergänzung der Monographie von Karl Rohe (Düsseldorf 1966) –, »eines der wenigen publizistischen Organe im republikanischen Lager, das sich ernsthaft um eine militärpolitische Alternative bemühte«. Die gängige These, in der SPD habe es keine Faschismusanalyse und Faschismuskritik gegeben, wird von *Reinhard Sturm*, im Anschluß an Helga Grebings frühere Untersuchungen, überzeugend widerlegt. Als »Querfrontkonzeption« bezeichnet *Axel Schildt* den schließlich vergeblichen, doch nicht von vornherein aussichtslosen Versuch des Generals von Schleicher am Ende der Weimarer Republik, die Gewerkschaften für die eigenen Pläne zu gewinnen und ihnen dafür Konzessionen anzubieten. Den Abschluß des Bandes bildet eine Fallstudie von *Peter Lösche* und *Michael Scholing* über die »Sozialdemokratie als Solidargemeinschaft«, die unter der NS-Diktatur fortbestand und eine erstaunliche Leistung hervorbrachte: die Herausgabe und Verbreitung einer von 1933 bis 1935 unter dem Titel »Blick in die Zeit« erscheinenden Wochenschrift, die Pressestimmen des In- und Auslands veröffentlichte. Liest man die von Lösche/Scholing zitierten und referierten Stellen, erscheint es fast wie ein Wunder, daß dieses Blatt erst nach zwei Jahren von der Gestapo verboten wurde und so lange »gleichsam das inoffizielle Zentralorgan des sozialdemokratischen Widerstandes« darstellen konnte.

Die umfangreiche Literatur über die Weimarer Republik wird durch diesen Band dank der Vielfalt seiner Themen und der Qualität der meisten seiner Beiträge wesentlich bereichert. Für den politisch interessierten und engagierten Leser sind die darin vermittelten Erfahrungen aus der Weimarer Republik von Bedeutung. Die Aufsätze über die Theorien haben einen Wert für die Historiographie generell, für die Ideen- und Wissenschaftsgeschichte im besonderen. Lösungsansätze für die Probleme der heutigen Sozialismuskritik bieten diese Theorien jedoch kaum. Dies sei auch als Widerspruch zu den wenigen Autoren dieses Bandes, denen es um eine Aktualisierung ihrer Themen geht, festgestellt.

*Susanne Miller, Bonn*

Wolfgang Luthardt, Sozialdemokratische Verfassungstheorie in der Weimarer Republik (= Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Bd. 78), Westdeutscher Verlag, Opladen 1986, VIII, 194 S., kart., 32 DM.

Der Autor befaßt sich in seiner Studie, einer politikwissenschaftlichen Dissertation, mit einer verfassungstheoretischen Analyse sozialdemokratischer Autoren aus der Weimarer Republik, wobei er ein immanentes Vorgehen bevorzugt. Bewertungen finden sich daher nur spärlich. Dies gilt zumal für den monographischen Teil, in dem im Kapitel »Rechtsordnung und sozialer Konflikt« Hans Kelsen, Hermann Heller und Hugo Sinzheimer behandelt wer-

den, im Kapitel »Erst einmal Weimar!« Oder: »Weimar – und was dann?« jüngere Sozialdemokraten (Franz Neumann, Ernst Fraenkel, Otto Kirchheimer). Der liberal-demokratische Staatsrechtslehrer Kelsen wurde einbezogen, weil er sich auch dem Gesellschaftsmodell des Demokratischen Sozialismus verpflichtet wußte. Allerdings hielt er als Rechtspositivist strikt den Grundsatz der Trennung von Sein und Sollen ein.

Den monographischen Teilen vorgeschaltet ist ein Kapitel über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sozialdemokratischer Verfassungspolitik. Luthardt erörtert hier die Legalstrategie der Sozialdemokratie, die die Weimarer Verfassung als einen politischen Rahmen für den Konfliktaustrag auffaßte. In der Tat stand alles zur Disposition des Gesetzgebers. Die Nationalsozialisten wurden denn auch nicht müde, die Legalität ihrer »Machtergreifung« zu betonen. Danach folgen Ausführungen über die »kollektive Demokratie«. Unter der »kollektiven Demokratie« – der Begriff ist von Ernst Fraenkel, dem späteren Begründer der Neopluralismustheorie, in Anlehnung an seinen Lehrer Hugo Sinzheimer geprägt worden – verstand man eine Verfassungskonzeption, die dem Klassengleichgewicht zwischen den Sozialdemokraten und den Gewerkschaften einerseits und den bürgerlichen Parteien wie den Unternehmern andererseits Rechnung trug. Auf dieser Basis wollte die sozialdemokratische Bewegung ihre Interessen wahrnehmen. Doch es gab zahlreiche gesellschaftliche Schranken der »kollektiven Demokratie«: Luthardt analysiert die Strukturelemente der präsidentiellen »Nebenverfassung« (hierzu zählt er die sich in eine ganz bestimmte Richtung entwickelnde Funktion des Reichspräsidenten nebst Berufsbeamtentum und Reichswehr), vor- und antidemokratische Machtfaktoren (wie etwa Bürokratie und Justiz) sowie die Entwicklung zum autoritären Exekutivstaat (durch die Notverordnungspolitik). Angesichts dieser Restriktionen war die Perspektive für eine sozialdemokratische Legalstrategie nicht besonders gut. Sie geriet 1930 noch stärker in die Defensive. Die Konsequenzen sozialdemokratischer Verfassungstheorie waren unterschiedlich. Kündigte etwa Otto Kirchheimer die demokratische Legalstrategie eigens auf, so hielten Hermann Heller und Gustav Radbruch an ihr fest. Die Sozialdemokratie müsse die Regierung Brüning tolerieren, um Schlimmeres zu verhüten.

Abschließend erörtert Luthardt die strategische Kritik sozialdemokratischer Verfassungstheorie nach 1933. Diese setzte bei den unterschiedlichsten Punkten an – so etwa bei der Schwäche der Mehrheitssozialdemokratie im Hinblick auf die gesellschaftliche Umgestaltung 1918/19; dem Tolerierungskurs der Sozialdemokratie nach 1930; dem Status-quo-Denken der Gewerkschaften. Franz Neumann verwarf später sogar das Konzept der »kollektiven Demokratie«.

Die Studie wirkt blaß und enttäuscht etwas, zumal der Autor bereits durch mehrere einschlägige Studien hervorgetreten ist. Luthardt referiert sehr stark und verzichtet weitgehend auf eine Bewertung und Einordnung der Positionen. Damit vermeidet er zwar die Mängel, die in Joachim Blaus Dissertation (Sozialdemokratische Staatslehre in der Weimarer Republik. Darstellung und Untersuchung der staatstheoretischen Konzeptionen von Hermann Heller, Ernst Fraenkel und Otto Kirchheimer, Marburg 1980) besonders kraß auftraten, doch wäre eine Auseinandersetzung, die über Immanenz hinausreicht, schon wünschenswert gewesen. Das Vorhaben des Autors, »die unterschiedlichen politischen Konzeptionen, die in diesen Analysen enthalten waren, näher herauszuarbeiten, um so zu einer konkreten Bestimmung des Verhältnisses von Verfassung, Politik und gesellschaftlicher Entwicklung zu gelangen« (S. 171), hat er nur unzureichend eingelöst. Denn die Verbindung zwischen den politischen Konzeptionen und der konkreten Politik wird lediglich in einigen Punkten analysiert, das schwerwiegende Dilemma der SPD angesichts einer starken KPD und bürgerlichen Kräften kaum berücksichtigt. Leider berührt Luthardt auch nicht das Problem, ob und inwiefern manche der von ihm analysierten Verfassungstheoretiker ihre Position nach 1945 weiterentwickelt haben. Die Literaturbasis dieser Arbeit scheint überhaupt reichlich schmal gewesen zu sein.

*Eckhard Jesse, Trier*